

<i>Name:</i>	<b>Menschenrechtsvereinigung zur Förderung der Grund- und Menschenrechte in Europa</b>
<i>Kurzbezeichnung:</i>	<b>MGM</b>
<i>Zusatzbezeichnung:</i>	-

*Anschrift:* Teilweg 15  
86672 Thierhaupten  
z. H. Herrn Peter Lichtenstern

*Telefon:* (01 75) 8 70 07 98

*Telefax:* (03 21) 21 14 37 13

*E-Mail:* menschenrechtsvereinigung@gmx.de

## **I N H A L T**

**Übersicht der Vorstandsmitglieder**

**Satzung**

**Programm**

*(Stand: 31.03.2018)*

*Name:*

**Menschenrechtsvereinigung zur Förderung der  
Grund- und Menschenrechte in Europa**

*Kurzbezeichnung:*

**MGM**

*Zusatzbezeichnung:*

-

**Bundesausschuss:**

- |                              |                           |
|------------------------------|---------------------------|
| 1. Vorstand / Schatzmeister: | Peter Lichtenstern        |
| 2. Vorstand:                 | Margit Heidemayer         |
| 3. Vorstand:                 | Peter Lichtenstern senior |

**Landesverbände:**

./.

## **Satzung der Menschenrechtsvereinigung zur Förderung der Grund- und Menschenrechte in Europa Kurz: MGM**

### § 1 – Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

(1) Die Menschenrechtsvereinigung zur Förderung der Grund- und Menschenrechte in Europa kurz: MGM ist eine Vereinigung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. Sie vereint Personen ohne Unterschied des Standes, der Herkunft, des Geschlechts, der Staatsangehörigkeit, der sexuellen Orientierung und des Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer modernen freiheitlichen Gesellschaftsordnung in Europa geprägt vom Geiste sozialer Gerechtigkeit mitwirken wollen. Totalitäre, diktatorische und faschistische Bestrebungen jeder Art lehnt die Menschenrechtsvereinigung zur Förderung der Grund- und Menschenrechte in Europa ab.

(2) Die Menschenrechtsvereinigung zur Förderung der Grund- und Menschenrechte in Europa führt einen Namen und eine Kurzbezeichnung. Der Name lautet: Menschenrechtsvereinigung zur Förderung der Grund- und Menschenrechte in Europa. Die offizielle Abkürzung des Parteinamens lautet: MGM. Landesverbände führen den Namen Menschenrechtsvereinigung zur Förderung der Grund- und Menschenrechte in Europa verbunden mit dem Namen des jeweiligen Bundeslandes. Ortsverbände führen den Namen Menschenrechtsvereinigung zur Förderung der Grund- und Menschenrechte in Europa verbunden mit dem Namen des jeweiligen Ortes.

(3) Der Sitz ist Thierhaupten.

(4) Das Tätigkeitsgebiet der Menschenrechtsvereinigung zur Förderung der Grund- und Menschenrechte in Europa ist die Bundesrepublik Deutschland und Europa, wobei eine Zusammenarbeit mit politischen Vereinigungen im Inland und im europäischen Ausland angestrebt wird, welche dieselben Ziele verfolgen.

### § 2 – Mitgliedschaft

1) Mitglied der Menschenrechtsvereinigung zur Förderung der Grund- und Menschenrechte in Europa kann jede natürliche Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze sowie die Satzung der Menschenrechtsvereinigung zur Förderung der Grund- und Menschenrechte in Europa anerkennt. (2) Mitglied der Europäischen Menschenrechtsorganisation - Vereinigung zur Förderung der Grund- und Menschenrechte in Europa können nur natürliche Personen sein. Die Bundespartei führt ein zentrales Mitgliederverzeichnis.

(3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Menschenrechtsvereinigung zur Förderung der Grund- und Menschenrechte in Europa und bei einer anderen (mit ihr im Wettbewerb stehenden) Partei oder Wählergruppe ist nicht ausgeschlossen. Die Mitgliedschaft in einer Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen der Europäischen Menschenrechtsorganisation - Vereinigung zur Förderung der Grund- und Menschenrechte in Europa widerspricht, ist nicht zulässig.

### § 3 – Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in der Europäischen Menschenrechtsorganisation - Vereinigung zur Förderung der Grund- und Menschenrechte in Europa wird auf Grundlage dieser Satzung erworben. Die Mitgliedschaft wird zunächst unmittelbar bei der Bundespartei erworben. Nach der Gründung niederer Gliederungen wird die Mitgliedschaft bei der niedrigsten Parteigliederung erworben, die den nach Abs. 3 Satz 2 bestimmten Wohnort umfasst.

2. Jedes Mitglied wird entsprechend seinem angezeigten Wohnsitz automatisch Mitglied dieser Gliederung.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der 1. Vorstand der zuständigen Gliederung, solange die Satzung der Gliederung nichts anderes bestimmt. Der Beitritt und die Annahme des Beitrittes können sowohl mündlich als auch schriftlich erfolgen. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags muss den Bewerbern gegenüber mitgeteilt werden. Die Mitgliedschaft beginnt nach Annahme des Aufnahmeantrages mit der Entrichtung des ersten Mitgliedsbeitrages.

(3) Jedes Mitglied gehört grundsätzlich der Parteigliederung an, in dessen Zuständigkeitsgebiet er seinen Wohnsitz hat. Bei nachvollziehbaren Gründen, die den Organisationsinteressen nicht entgegenstehen, kann das Mitglied die Zugehörigkeit in einer Parteigliederung seiner Wahl frei bestimmen. Der Antrag zur Aufnahme in eine andere Gliederung erfolgt in Schriftform und wird von der nächsthöheren Gliederung entschieden. Ein ablehnender Bescheid muss in Schriftform begründet werden und kann im Einspruchsverfahren zur letzten Entscheidung dem Schiedsgericht vorgelegt werden.

(4) Mit der Aufnahme in eine andere Gliederung verliert das Mitglied das aktive und passive Wahlrecht in der alten Gliederung. Eventuell bekleidete Posten müssen freigegeben werden. Doppelmitgliedschaften sind unzulässig.

(5) Die Aufnahme setzt voraus, dass das Mitglied im Bereich der aufnehmenden Gliederung einen Wohnsitz hat und nicht schon Mitglied ist. Hat ein Mitglied mehrere Wohnsitze, bestimmt er selbst, wo er Mitglied ist.

(6) Bei einem Wohnsitzwechsel in das Gebiet einer anderen Gliederung geht die Mitgliedschaft über. Das Mitglied hat den Wohnsitzwechsel unverzüglich der dem neuen Wohnsitz entsprechenden niedrigsten Gliederung anzuzeigen.

### § 4 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung und der Satzung seines Landesverbandes die Zwecke der Menschenrechtsvereinigung zur Förderung der Grund- und Menschenrechte in Europa zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Menschenrechtsvereinigung zur Förderung der Grund- und Menschenrechte in Europa zu beteiligen. Jedes Mitglied hat das Recht an der politischen Willensbildung, an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzung teilzunehmen.
- (2) Interna können per mehrheitlichen Beschluss als Verschlussache deklariert werden. Über Verschlussachen ist Verschwiegenheit zu wahren. Verschlussachen können per mehrheitlichen Beschluss von diesem Status befreit werden.
- (3) Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht.
- (4) Die Ausübung des Stimmrechts ist nur möglich, wenn das Mitglied auch Mitglied des Gebietsverbandes ist, seinen ersten Mitgliedsbeitrag nach Eintritt geleistet hat, sowie mit seinen Mitgliedsbeiträgen nicht im Rückstand ist. Auf Parteitagungen ist die Ausübung des Stimmrechts nur möglich, wenn alle Mitgliedsbeiträge entrichtet wurden.
- (5) Jedes Mitglied ist jederzeit zum sofortigen Austritt aus der Partei berechtigt. Der Austritt muss schriftlich erfolgen. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

#### § 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Verlust der Wählbarkeit, Verlust des Wahlrechts oder Ausschluss aus der Partei.
- (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind nicht verbrauchte Infomaterialien und Mitgliedsausweis zurückzugeben. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.

#### § 6 – Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder Ordnung der Menschenrechtsvereinigung zur Förderung der Grund- und Menschenrechte in Europa und fügt ihr damit Schaden zu, so kann der Bundesvorstand folgende Ordnungsmaßnahmen anordnen: Verwarnung, Verweis, Enthebung von einem Parteiamt, Aberkennung der Fähigkeit ein Parteiamt zu bekleiden, Ausschluss aus der Menschenrechtsvereinigung zur Förderung der Grund- und Menschenrechte in Europa. Der Vorstand muss dem Mitglied vor dem Beschluss der Ordnungsmaßnahme eine Anhörung gewähren. Der Beschluss ist dem Mitglied in Schriftform unter Angabe von Gründen zu überstellen.
- (2) Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn er vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Der Ausschluss wird vom Bundesvorstand beim zuständigen Schiedsgericht beantragt. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand das Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen.
- (3) Untergliederungen können in ihren Satzungen eigene Regelungen zu Ordnungsmaßnahmen treffen. Auch Ordnungsmaßnahmen einer Untergliederung wirken für die Gesamtpartei.
- (4) Die Mitgliedschaft ruht im Falle eines Ausschlusses bis zum Abschluss eines möglichen Berufungsverfahrens.
- (5) Die parlamentarischen Gruppen der Menschenrechtsvereinigung zur Förderung der Grund- und Menschenrechte in Europa sind gehalten, einen rechtskräftig ausgeschlossenen oder einen ausgetretenes Mitglied aus ihrer Gruppe auszuschließen.
- (6) Verstößt ein Gebietsverband schwerwiegend gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Menschenrechtsvereinigung zur Förderung der Grund- und Menschenrechte in Europa sind folgende Ordnungsmaßnahmen gegen nachgeordnete Gebietsverbände möglich: Auflösung, Ausschluss, Amtsenthebung des Vorstandes nachgeordneter Gebietsverbände. Als schwerwiegender Verstoß gegen die Ordnung und die Grundsätze der Partei ist es zu werten, wenn die Gebietsverbände die Bestimmungen der Satzung beharrlich missachten, Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht durchführen oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei handeln. Die Ordnungsmaßnahmen werden vom Vorstand eines höheren Gebietsverbandes getroffen. Die Mitgliederversammlung des die Ordnungsmaßnahme treffenden Gebietsverbandes hat die Ordnungsmaßnahme am nächsten Parteitag mit einfacher Mehrheit zu bestätigen, ansonsten tritt die Maßnahme außer Kraft. Gegen die Ordnungsmaßnahme ist die Anrufung des nach der Schiedsgerichtsordnung zuständigen Schiedsgerichtes zuzulassen.
- (7) Über die Ordnungsmaßnahmen i.S.d. § 6 Absatz 6 entscheidet der Bundesparteitag auf Antrag des Bundesvorstandes mit einfacher Mehrheit.
- (8) Das Schiedsgericht kann statt der verhängten oder beantragten auch eine mildere Ordnungsmaßnahme aussprechen.

#### § 7 – Gliederung

(1) Die Menschenrechtsvereinigung zur Förderung der Grund- und Menschenrechte in Europa gliedert sich in Landesverbände. Die Landesverbände können nach ihren örtlichen Bedürfnissen Untergliederungen schaffen. Innerhalb der staatsrechtlichen Grenzen eines Landes gibt es nur einen Landesverband.

(2) Die weitere Untergliederung der Landesverbände erfolgt in Orts-, Kreis- und Bezirksverbände, die deckungsgleich mit den politischen Grenzen der Regierungsbezirke, Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden sind.

#### § 8 – Bundespartei und Landesverbände

(1) Die Landesverbände sind verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Menschenrechtsvereinigung zur Förderung der Grund- und Menschenrechte in Europa zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Menschenrechtsvereinigung zur Förderung der Grund- und Menschenrechte in Europa richtet. Sie haben auch ihre Organe zu einer gleichen Verhaltensweise anzuhalten.

(2) Verletzen Landesverbände, ihnen nachgeordnete Gebietsverbände oder Organe diese Pflichten, ist der Bundesvorstand berechtigt und verpflichtet, die Landesverbände zur Einhaltung dieser Pflichten aufzufordern.

#### § 9 – Organe der Bundespartei

(1) Organe sind der Vorstand, der Bundesparteitag, das Bundesschiedsgericht und die Gründungsversammlung.

#### § 9a – Der Bundesvorstand

(1) Der Bundesvorstand besteht aus dem Vorstand, dem 2. Vorstand und dem 3. Vorstand. Sofern nicht ein Vorstand das Amt des Schatzmeisters übernimmt, gehört der Schatzmeister ebenfalls zum Bundesvorstand.

(2) Der 1. Vorstand vertritt die Menschenrechtsvereinigung zur Förderung der Grund- und Menschenrechte in Europa nach innen und außen. Er führt die Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane.

(3) Die Mitglieder des Bundesvorstands werden vom Bundesparteitag mindestens alle 2 Jahre gewählt. Der Bundesvorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Bundesvorstands im Amt.

(4) Der Bundesvorstand tritt jährlich zusammen, bei Bedarf auch öfter. Er wird vom Bundesvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.

(5) Auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder kann der Bundesvorstand zum Zusammentritt aufgefordert und mit aktuellen Fragestellungen befasst werden.

(6) Der Bundesvorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen im Sinne der Beschlüsse des Bundesparteitages bzw. der Gründungsversammlung.

(7) Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und veröffentlicht diese angemessen. Sie umfasst u.a. Regelungen zu:

1. Verwaltung der Mitgliederdaten und deren Zugriff und Sicherung

2. Aufgaben und Kompetenzen der Vorstandsmitglieder

3. Dokumentation der Sitzungen

4. Vorstandssitzungen

5. Form und Umfang des Tätigkeitsberichts

6. Beurkundung von Beschlüssen des Vorstandes

7. Die genaue Amtsbezeichnung der weiteren Mitglieder nach (1)

8. Die Führung der Bundesgeschäftsstelle wird durch den Vorstand beauftragt und beaufsichtigt.

9. Der Bundesvorstand liefert zum Parteitag einen schriftlichen Tätigkeitsbericht ab. Dieser umfasst alle Tätigkeitsgebiete der Vorstandsmitglieder, wobei diese in Eigenverantwortung des Einzelnen erstellt werden. Wird der Vorstand insgesamt oder ein Vorstandsmitglied nicht entlastet, so kann der Bundesparteitag oder der neue Vorstand gegen ihn Ansprüche geltend machen. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, hat dieser unverzüglich einen Tätigkeitsbericht zu erstellen und dem Vorstand zuzuleiten.

10. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück bzw. kann dieses seinen Aufgaben nicht mehr nachkommen, so geht seine Kompetenz wenn möglich auf ein anderes Vorstandsmitglied über. Der Bundesvorstand kann sich für handlungsunfähig erklären.

In einem solchen Fall ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und vom restlichen Bundesvorstand zur Weiterführung der Geschäfte eine kommissarische Vertretung zu ernennen. Diese endet mit der Neuwahl des gesamten Vorstandes.

11. Tritt der gesamte Vorstand geschlossen zurück oder kann seinen Aufgaben nicht mehr nachkommen, so führt der dienstälteste Landesverbandsvorstand kommissarisch die Geschäfte bis ein von ihm einberufener außerordentlicher Parteitag schnellstmöglich stattgefunden und einen neuen Bundesvorstand gewählt hat.

## § 9b – Der Bundesparteitag

- (1) Der Bundesparteitag ist die Mitgliederversammlung auf Bundesebene.
- (2) Der Bundesparteitag tagt mindestens einmal jährlich. Die Einberufung erfolgt aufgrund Vorstandsbeschluss oder wenn ein Fünftel der Mitglieder es beantragen. Der Vorstand lädt jedes Mitglied per Textform (vorrangig per E-Mail, nachrangig per Brief) mindestens 6 Wochen vorher ein. Die Einladung hat Angaben zum Tagungsort, Tagungsbeginn, vorläufiger Tagesordnung und der Angabe, wo weitere, aktuelle Veröffentlichungen gemacht werden, zu enthalten. Spätestens 2 Wochen vor dem Parteitag sind die Tagesordnung in aktueller Fassung, die geplante Tagungsdauer und alle bis dahin dem Vorstand eingereichten Anträge im Wortlaut zu veröffentlichen.
- (3) Ist der Bundesvorstand handlungsunfähig, kann ein außerordentlicher Bundesparteitag einberufen werden. Dies geschieht schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes. Er dient ausschließlich der Wahl eines neuen Vorstandes.
- (4) Der Bundesparteitag nimmt den Tätigkeitsbericht des Bundesvorstandes entgegen und entscheidet daraufhin über seine Entlastung.
- (5) Der Bundesparteitag beschließt über die Schiedsgerichtsordnung und die Finanzordnung, die Teil dieser Satzung sind.
- (6) Über den Parteitag, die Beschlüsse und Wahlen wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das von der Protokollführung, der Versammlungsleitung und dem neu gewählten Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden unterschrieben wird. Das Wahlprotokoll wird durch den Wahlleiter und mindestens zwei Wahlhelfer unterschrieben und dem Protokoll beigelegt. (7) Der Bundesparteitag wählt zwei Rechnungsprüfer, die den finanziellen Teil des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes vor der Beschlussfassung über ihn prüfen. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Parteitag verkündet und zu Protokoll genommen. Danach sind die Rechnungsprüfer aus ihrer Funktion entlassen.
- (8) Die Entscheidungen des Bundesparteitages werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.

## § 10 – Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen

- (1) Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzungen der Bundespartei und der zuständigen Gebietsverbände.
- (2) Landeslistenbewerber sollen ihren Wohnsitz im entsprechenden Bundesland haben, Kreisbewerber im entsprechenden Wahlkreis.

## § 11 – Zulassung von Gästen

- (1) Der Bundesparteitag, der Bundesvorstand und die Gründungsversammlung können durch Beschluss Gäste zulassen.
- (2) Ein Stimmrecht haben die Gäste nicht.

## § 12 – Satzungs- und Programmänderung

- (1) Änderungen der Bundessatzung können nur von einem Bundesparteitag mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Besteht das dringende Erfordernis einer Satzungsänderung zwischen zwei Parteitagungen, so kann die Satzung auch geändert werden, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder sich mit dem Antrag/den Anträgen auf Änderung schriftlich einverstanden erklären.
- (2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung auf einem Bundesparteitag kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens vier Wochen vor Beginn des Bundesparteitages beim Bundesvorstand eingegangen ist.
- (3) Die Regelungen aus Absatz 1 und 2 gelten ebenso für eine Änderung des Programms der Menschenrechtsvereinigung zur Förderung der Grund- und Menschenrechte in Europa.

## § 13 – Auflösung und Verschmelzung

- (1) Die Auflösung der Bundespartei oder ihre Verschmelzung mit einer anderen Partei kann nur durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer Mehrheit von 3/4 der zum Bundesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Die Auflösung eines Landesverbandes kann durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer Mehrheit von 3/4 der zum Bundesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (3) Ein Beschluss über Auflösung oder Verschmelzung muss durch eine Urabstimmung unter den Mitgliedern bestätigt werden. Die Mitglieder äußern ihren Willen im Zusammenhang mit der Urabstimmung schriftlich.

(4) Über einen Antrag auf Auflösung oder Verschmelzung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens vier Wochen vor Beginn des Bundesparteitages beim Bundesvorstand eingegangen ist. (5) Die Landesverbände haben eine Bestimmung in ihrer Satzung aufzunehmen, wonach Beschlüsse über ihre Auflösung oder Verschmelzung zur Rechtskraft der Zustimmung eines Bundesparteitages bedürfen.

#### § 14 – Verbindlichkeit dieser Bundessatzung

(1) Die Satzungen der Landesverbände und ihrer Untergliederungen müssen mit den grundsätzlichen Regelungen dieser Satzung übereinstimmen.

(2) Die Landesverbände können für ihren Bereich von folgenden Bestimmungen dieser Satzung abweichende Regelungen treffen:

- a) Vom §3 über die für die Aufnahme zuständige Gliederung und das dafür zuständige Organ,
- b) vom §7 über die Bildung und den Zusammenschluss von Untergliederungen, und
- c) vom §10 über die Bewerberaufstellung zu Wahlen.

#### § 15 – Parteiämter

Notwendige Kosten und Auslagen, die einem Amtsträger, einem Beauftragten oder einem Bewerber bei öffentlichen Wahlen, durch Ausübung des Amtes, des Auftrages oder der Kandidatur erwachsen, werden auf Antrag und nach Vorlage der notwendigen Nachweise erstattet. Die Partei kann, soweit es sinnvoll und notwendig ist, Angestellte beschäftigen. Durch Vorstandsbeschluss kann eine pauschale Aufwandsvergütung oder ein Gehalt festgesetzt werden. Höhe und Umfang der Erstattungen und Vergütungen werden vom Bundesvorstand und von den Landesverbänden für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich geregelt. Abweichende Regelungen der nachgeordneten Gliederungen dürfen die Regelungen des Landesverbandes nicht überschreiten. Die Vorstandsmitglieder werden vom Verbot des Selbstkontrahierens befreit. Entscheidungen des Vorstands können von den Organen der Partei aufgehoben werden.

### Abschnitt B: Finanzordnung

#### § 1 Zuständigkeit

Dem Schatzmeister obliegen die Verwaltung der Finanzen und die Führung der Bücher.

### **A. RECHENSCHAFTSBERICHT**

#### § 2 Rechenschaftsbericht Bundesverband

Der Bundesschatzmeister sorgt für die fristgerechte Vorlage des Rechenschaftsberichts gemäß dem sechsten Abschnitt des Parteiengesetzes bei dem Präsidenten des Deutschen Bundestages. Zu diesem Zweck legen die Schatzmeister der Landesverbände ihm bis spätestens zum 31. Mai eines jeden Jahres die Rechenschaftsberichte der Länderverbände vor.

#### § 3 Rechenschaftsbericht Landesverband

Die Untergliederungen legen ihren Landesverbänden jährlich bis zum 31. März Rechenschaft über ihr Vermögen, ihre Einnahmen und ihre Ausgaben nach Maßgabe der Bestimmungen des § 24 Parteiengesetz ab.

#### § 4 Durchgriffsrecht

Der Schatzmeister kontrolliert die ordnungsgemäße Buchführung seiner unmittelbaren Gliederungen. Er hat das Recht auch in deren Gliederungen die ordnungsgemäße Buchführung zu kontrollieren und gewährleistet damit, dass jederzeit die zur Erstellung des Prüfvermerks für den Rechenschaftsbericht nach § 29 Abs.3 Parteiengesetz vorgeschriebenen Stichproben möglich sind. Ist die rechtzeitige Abgabe des Rechenschaftsberichtes gemäß Parteiengesetz auf Bundesebene gefährdet, so hat der jeweils höhere Gebietsverband das Recht und die Pflicht durch geeignete Maßnahmen die ordnungsgemäße Buchführung seiner Gliederungen zu gewährleisten.

### **B. MITGLIEDSBEITRAG**

#### § 5 Höhe Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt 100 Euro pro Kalenderjahr und ist am 01.01. eines jeden Jahres fällig.
- (2) Die Menschenrechtsvereinigung zur Förderung der Grund- und Menschenrechte in Europa empfiehlt ihren Mitgliedern zusätzlich zum festgelegten Mitgliedsbeitrag einen freiwilligen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 1% ihres Jahresnettoeinkommens.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag ist an die für das Mitglied zuständige Gliederung zu entrichten.
- (5) Über Beitragsminderungen bei finanziellen Härten entscheidet die für das Mitglied zuständige Gliederung, sofern die Landessatzung nichts Gegenteiliges regelt.
- (6) Der Finanzrat erarbeitet Änderungsvorschläge zur Höhe des Mitgliedsbeitrages.

#### § 6 Aufteilung Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist vom zuständigen Landesverband aufzuteilen. 40% des Beitrages erhält der Bundesverband.
- (2) Ist in der Satzung des Landesverbandes keine anderslautende Verteilungsregelung getroffen, gilt folgender Verteilungsschlüssel des Mitgliedsbeitrages: Der Landesverband erhält 20%. Der für das Mitglied zuständige Bezirksverband erhält 10%. Der für das Mitglied zuständige Kreisverband erhält 10%. Der für das Mitglied zuständige Ortsverband erhält 20%.
- (3) Sollte im Falle einer Aufteilung nach § 6 Abs. (2) kein für das Mitglied zuständiger Ortsverband und/oder Kreisverband und/oder Bezirksverband existieren, fällt der ihm zustehende Anteil an die nächsthöhere Gliederung.
- (4) Der Finanzrat erarbeitet Änderungsvorschläge zur Verteilung des Mitgliedsbeitrages.

#### § 7 Verzug

- (1) Ein Mitglied befindet sich im Verzug, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht zur Fälligkeit entrichtet wurde.

#### § 8 Beitragsabführung

Der dem Bund zustehende Beitragsanteil der eingehenden Mitgliedsbeiträge ist pro Quartal abzuführen.

#### § 9 Weiterführende Regelungen

Das Nähere regeln die Gliederungen in eigener Zuständigkeit.

### **C. SPENDEN**

#### § 10 Vereinnahmung

- (1) Bundesebene, Landesverbände und weitere Teilgliederungen sind berechtigt, Spenden anzunehmen. Ausgenommen sind Spenden, die im Sinne von § 25 Parteiengesetz unzulässig sind. Können unzulässige Spenden nicht zurückgegeben werden, sind diese über die Landesverbände und die Bundesebene unverzüglich an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.
- (2) Erbschaften und Vermächtnisse werden ohne Begrenzung angenommen.

#### § 11 Veröffentlichung

- (1) Spenden an einen oder mehrere Gebietsverbände, deren Gesamtwert 10.000 Euro pro Jahr übersteigt, sind im öffentlich zugänglichen Rechenschaftsbericht des Gebietsverbandes, der sie vereinnahmt hat, unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders bzw. der Spenderin zu verzeichnen.
- (2) Alle Einzelspenden über 1000 € werden unverzüglich unter Angabe von Spendernamen, Summe und ggf. Verwendungszweck veröffentlicht.

#### § 12 Strafvorschrift

Hat ein Gebietsverband unzulässige Spenden vereinnahmt, ohne sie gemäß Nr. 10 an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten, oder erlangte Spenden nach Nr. 11 nicht im Rechenschaftsbericht veröffentlicht, so verliert er gemäß § 31a Parteiengesetz den ihm nach der jeweiligen Beschlusslage zustehenden Anspruch auf staatliche Teilfinanzierung in Höhe des Doppelten der rechtswidrig erlangten oder nicht veröffentlichten Spenden.

#### § 13 Spendenbescheinigung



Spendenbescheinigungen werden von der vereinnahmenden Gliederung ausgestellt.

#### § 14 Aufteilung

Jeder Gliederung stehen die bei ihr eingegangenen Spenden ungeteilt zu, sofern eine Zweckbindung nichts anderes vorschreibt.

### **D. STAATLICHE TEILFINANZIERUNG**

#### § 15 staatliche Teilfinanzierung

(1) Der Bundesschatzmeister beantragt jährlich zum 31. Januar für die Bundesebene und die Landesverbände die Auszahlung der staatlichen Mittel, sofern die Partei Anspruch darauf hat.

(2) Über die Verteilung der staatlichen Mittel entscheidet der Bundesvorstand. Dabei wird er die Beschlussempfehlung des Finanzrates berücksichtigen.

### **E. ETAT**

#### § 16 Haushaltsplan

(1) Der Schatzmeister stellt jedes Kalenderjahr vorab einen Haushaltsplan auf, der vom Vorstand beschlossen wird. Ist es absehbar, dass der Haushaltsansatz nicht ausreicht, hat der Schatzmeister unverzüglich einen Nachtragshaushalt einzubringen. (2) Der Schatzmeister ist bis zu dessen Verabschiedung an die Grundsätze einer vorläufigen Haushaltsführung gebunden.

#### § 17 Zuordnung

Eine Ausgabe, die beschlossen ist, muss durch einen entsprechenden Etattitel auch möglich sein. Beschlüsse, die mit finanziellen Auswirkungen verbunden sind und für deren Deckung kein entsprechender Etattitel vorgesehen ist, sind nur über die Umwidmung von anderen Etatposten auszuführen.

#### § 18 Überschreitung

Wird der genehmigte Etat nicht eingehalten, dann muss der Haushalt des Folgejahres durch Veranschlagung oder über eine Haushaltssperre um denselben Betrag bei den Ausgaben reduziert werden.

#### § 19 Weiterführende Regelungen

Entsprechend dieser Regelung erlassen die Landesverbände und weitere Teilgliederungen die im Sinne des Parteiengesetzes notwendigen ergänzenden Regelungen.

### **F. FINANZRAT**

#### § 20 Mitglieder des Finanzrates

(1) Der Finanzrat setzt sich aus dem amtierenden Bundesschatzmeister sowie zwei gewählten Mitgliedern aus jedem Landesverband zusammen. Der Finanzrat nimmt seine Tätigkeit erst auf, sobald sich mindestens fünf Landesverbände gegründet haben. Bis dahin übernimmt der Schatzmeister alle Aufgaben.

(2) Hat ein Landesverband keine Mitglieder für den Finanzrat gewählt, kann der Landesvorstand zwei Mitglieder in einer Vorstandssitzung beauftragen. Der Antrag für die Beauftragung muss in der Tagesordnung enthalten sein.

(3) Jeder Landesverband ist verpflichtet, die für den Finanzrat gewählten Mitglieder dem Sprecher und seinen beiden Vertretern anzuzeigen. Die Mitglieder des Finanzrates sind an geeigneter Stelle zu veröffentlichen.

#### § 21 Sprecher des Finanzrates

Der Finanzrat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher sowie 2 Vertreter. Bis zur ersten Sitzung ist der amtierende Bundesschatzmeister der Sprecher.

## § 22 Tagungen des Finanzrates

- (1) Der Sprecher oder einer der Vertreter laden zu den Tagungen ein. Die Ladung erfolgt in Textform spätestens am fünfzehnten Tag vor dem Sitzungstermin, und enthält Angaben zum Anlass der Einberufung, den genauen Sitzungsort, Datum und Uhrzeit des Beginns der Tagung, sowie eine vorläufige Tagesordnung und die Angabe, wo weitere, aktuelle Veröffentlichungen gemacht werden.
- (2) Der Finanzrat tagt mindestens einmal jährlich, spätestens am 30. September eines jeden Jahres.
- (3) Der Finanzrat muss einberufen werden, wenn dies von
  - a) mindestens 30% seiner Mitglieder oder
  - b) vom Bundesvorstand oder
  - c) vom Bundesparteitag oder
  - d) von mindestens 3 Landesvorständen gefordert wird.
- (4) Der Finanzrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 seiner Mitglieder anwesend sind.
- (5) Das in Abs. 4 genannte Quorum entfällt für Beschlüsse zu Tagesordnungspunkten, die durch Beschlussunfähigkeit vertagt werden mussten, auf der folgenden Sitzung des Finanzrats. Auf diesen Umstand ist in der Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (6) Über die Empfehlungen des Finanzrates ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und zeitnah zu veröffentlichen.

## § 23 Aufgaben des Finanzrates

- (1) Der Finanzrat erarbeitet eine Beschlussvorlage über die Höhe des Mitgliedsbeitrags. Diese bedarf einer Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Finanzrates.
- (2) Der Finanzrat erarbeitet eine Beschlussvorlage über die Aufteilung des Mitgliedsbeitrages zwischen dem Bund und den Ländern. Diese bedarf einer Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Finanzrates.
- (3) Der Finanzrat erarbeitet eine Beschlussvorlage über die Aufteilung des Mitgliedsbeitrags für die Untergliederungen unterhalb der Landesebene. Diese bedarf einer Zustimmung von der Hälfte der anwesenden Mitglieder.
- (4) Der Finanzrat erarbeitet eine Beschlussvorlage über die Verteilung der staatlichen Parteienfinanzierung, die an den Bund zur weiteren Verwendung ausgezahlt wird. Diese bedarf einer Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Finanzrates.

## **G. WIRTSCHAFTLICHER GESCHÄFTSBETRIEB**

### § 24 Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Es ist den Gliederungen der Menschenrechtsvereinigung zur Förderung der Grund- und Menschenrechte in Europa nicht gestattet, einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ohne Zustimmung des Vorstands zu eröffnen oder zu unterhalten. Die Abwicklung von unternehmerischen Tätigkeiten ist stets und in jedem Einzelfall vom Vorstand zu genehmigen.

## **Abschnitt C: Schiedsgerichtsordnung**

### § 1 – Grundlagen

- (1) Die Schiedsgerichtsordnung regelt das Verfahren vor den Schiedsgerichten.
- (2) Sie ist für Schiedsgerichte jeder Ordnung bindend. Eine Erweiterung oder Abänderung durch andere Gliederungen ist nur an den Stellen und in dem Rahmen zulässig, in dem sie diese Ordnung explizit vorsieht.
- (3) Die Schiedsgerichtsordnung gewährleistet den Beteiligten rechtliches Gehör und ein gerechtes Verfahren.

### § 2 – Schiedsgericht

- (1) Die Schiedsgerichte sind unabhängig und an keinerlei Weisungen gebunden.
- (2) Die Richter fällen ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen auf Grundlage der Satzungen und gesetzlichen Vorgaben.
- (3) Während eines Verfahrens haben Richter ihre Arbeit außerhalb des Richterremiums nicht zu kommentieren. Mit der Annahme ihres Amtes verpflichten sich die Richter, alle Vorgänge, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden, auch über ihre Amtszeit hinaus vertraulich zu behandeln, soweit diese Ordnung nicht etwas anderes vorsieht.
- (4) Wird von irgendeiner Seite versucht das Verfahren zu beeinflussen, so macht das Schiedsgericht dies unverzüglich

öffentlich bekannt.

(5) Die Schiedsgerichte geben sich eine Geschäftsordnung. Diese enthält insbesondere Regelungen

- zur internen Geschäftsverteilung und der Verwaltungsorganisation,
- über die Bestimmung von Berichterstattern, die Einberufung und den Ablauf von Sitzungen und Verhandlungen,
- die Vergabe von Aktenzeichen, die Veröffentlichung von Urteilen, die Ankündigung von öffentlichen Verhandlungen und weiteren Bekanntmachungen und
- die Dokumentation der Arbeit des Schiedsgerichtes, der Aufbewahrung von Akten und der Akteneinsicht.

### § 3 – Einrichtung

(1) Auf der Bundes- und Landesebene werden Schiedsgerichte eingerichtet.

(2) Durch Satzung können die Landesverbände die Einrichtung von Schiedsgerichten auf untergeordneten Gliederungsebenen zulassen.

### § 4 – Besetzung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt drei Mitglieder zu Richtern. Diese wählen aus ihren Reihen einen Vorsitzenden Richter, der das Schiedsgericht leitet und die Geschäfte führt.

(2) In einer weiteren Wahl werden zwei Ersatzrichter bestimmt. Die Stimmenzahl entscheidet über die Rangfolge der Ersatzrichter. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Die Zahl der zu wählenden Richter und Ersatzrichter kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch Satzungsbestimmung erhöht, aber nicht verringert werden.

(4) Für das Bundesschiedsgericht werden abweichend von Absatz 1 mindestens fünf Richter gewählt. Diese Zahl kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erhöht werden.

(5) Schiedsgerichtswahlen finden mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Nachwahlen haben hierauf keinen Einfluss. Die Richter sind bis zur abgeschlossenen Wahl eines neuen Schiedsgerichts im Amt.

(6) Nachwahlen sind zulässig. Die ursprüngliche Zahl an Richtern und Ersatzrichtern darf dabei jedoch nicht überschritten werden. Nachgewählte Ersatzrichter schließen sich in der Rangfolge an noch vorhandene Ersatzrichter an. Nachwahlen gelten nur für den Rest der Amtszeit.

(7) Schiedsrichter können nicht zugleich Mitglied eines Vorstandes einer Gliederung sein.

(8) Mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Menschenrechtsvereinigung zur Förderung der Grund- und Menschenrechte in Europa endet auch das Richteramt.

### § 5 – Nachrückregelung

(1) Der Rücktritt eines Richters ist dem Gericht gegenüber in Textform zu erklären.

(2) Ist zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung absehbar, dass ein Richter im Verlauf des Verfahrens seinen Pflichten nicht ordnungsgemäß nachkommen kann, so darf er sein Richteramt für dieses Verfahren niederlegen. Er hat dies dem Gericht unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Verfahrensbeteiligten haben das Recht die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit zu beantragen. Ebenso kann jeder Richter seine eigene Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit beantragen.

(4) Nimmt ein Richter an Beratungen, Sitzungen oder Entscheidungen in einem Verfahren unentschuldig nicht teil und haben die übrigen aktiven Richter den abwesenden Richter diesbezüglich ermahnt und eine angemessene Nachfrist von mindestens 13 Tagen zur Mitwirkung gesetzt, und kommt dieser Richter seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, so kann er vom konkreten Verfahren ausgeschlossen werden.

(5) Über Befangenheitsanträge und den Ausschluss eines Richters entscheidet das Schiedsgericht ohne dessen Mitwirkung. Entscheidungen über Befangenheitsanträge sind nicht anfechtbar.

(6) Ein zurückgetretener, abgelehnter oder ausgeschlossener Richter wird durch den in der Rangfolge nächsten Ersatzrichter ersetzt. Die Verfahrensbeteiligten sind darüber in Kenntnis zu setzen.

(7) Hat das Gericht nicht mindestens drei Richter, so ist es handlungs- und beschlussunfähig und der Fall wird an das nächsthöhere Gericht verwiesen. Über Befangenheit und Ausschluss eines Richters nach Abs. 5 ist das Gericht mit mindestens zwei Richtern beschlussfähig.

### § 6 – Zuständigkeit

(1) Zuständig ist generell das Gericht der niedrigsten Ordnung.

(2) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach der Zugehörigkeit des Mitgliedes zum jeweiligen Landesverband zum Zeitpunkt der Antragsstellung.

(3) Ist der Antragsgegner ein Organ eines Landesverbandes, so ist das Landesschiedsgericht erstinstanzlich zuständig. Ist der Antragsgegner ein Organ des Bundesverbandes, so ist das Bundesschiedsgericht zuständig.

(4) Über Einsprüche gegen Ordnungsmaßnahmen und über Parteiausschlussverfahren entscheidet erstinstanzlich das Landesschiedsgericht des Landesverbandes, bei dem der Betroffene Mitglied ist.

#### § 7 – Schlichtung

- (1) Eine Anrufung des Schiedsgerichts erfordert einen vorhergehenden Schlichtungsversuch.
- (2) Ein Schlichtungsversuch ist nicht erforderlich bei Parteiausschlussverfahren, bei Einsprüchen gegen Ordnungsmaßnahmen, bei einer Berufung sowie in den Fällen, in denen das Schiedsgericht die Eilbedürftigkeit des Verfahrens, die Aussichtslosigkeit oder das Scheitern der Schlichtung feststellt. Entscheidungen des Schiedsgerichts hierzu sind unanfechtbar.

#### § 8 – Anrufung

- (1) Das Gericht wird nur auf Anrufung aktiv. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied und jeder Vorstand einer Gliederung, der einen eigenen Anspruch erhebt, in einem eigenen Recht verletzt worden zu sein oder Einspruch gegen eine ihn betreffende Ordnungsmaßnahme erhebt oder geltend macht.
- (2) Die Anrufung wird beim Schiedsgericht eingereicht.
- (3) Eine formgerechte Anrufung muss in Textform erfolgen und
  - Name, Anschrift und weitere Kontaktdaten des Antragstellers,
  - Name und Anschrift des Antragsgegners,
  - klare, eindeutige Anträge und
  - eine Begründung inklusive einer Schilderung der Umstände enthalten.
- (4) Die Anrufung kann binnen zwei Monaten seit Bekanntwerden der Rechtsverletzung bzw. Ordnungsmaßnahme erfolgen. Wird eine Schlichtung durchgeführt, so verlängert sich diese Frist entsprechend der Dauer der Schlichtung.
- (5) Nach eingegangener Anrufung entscheidet das Gericht über die Zuständigkeit und korrekte Einreichung der Anrufung.
- (6) Wird der Anrufung stattgegeben, so wird das Verfahren eingeleitet. Andernfalls erhält der Antragsteller eine begründete Ablehnung mit Rechtsmittelbelehrung. Gegen die Ablehnung ist die sofortige Beschwerde mit einer Frist von 14 Tagen zum nächsthöheren Schiedsgericht möglich. Dieses entscheidet ohne Verhandlung über die Zulässigkeit der Anrufung. Wird der Beschwerde stattgegeben, so wird das Verfahren am ursprünglichen Schiedsgericht eingeleitet.
- (7) Schiedsgerichte sind keine Verfahrensbeteiligten.

#### § 9 – Eröffnung

- (1) Das Gericht eröffnet das Verfahren nach erfolgreicher Anrufung mit einem Schreiben an die Verfahrensbeteiligten. Das Schreiben informiert über den Beginn des Verfahrens, über die Besetzung des Gerichts und enthält eine Kopie der Anrufung sowie die Aufforderung an den Antragsgegner, binnen einer vom Gericht zu bestimmenden Frist zum Verfahren Stellung zu nehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, dem Gericht gegenüber einen Vertreter seines Vertrauens zu benennen, der ihn bis auf Widerruf vertritt. Im Eröffnungsschreiben sind die Verfahrensbeteiligten darauf hinzuweisen.
- (3) Ist ein Vorstand Verfahrensbeteiligter, so bestimmt dieser einen Vertreter, der ihn bis auf Widerruf vertritt. Ist eine Mitgliederversammlung Antragsgegner, so wird ihr Vertreter durch den Vorstand bestimmt.
- (4) Wird das Schiedsgericht aufgrund einer Ordnungsmaßnahme oder eines Parteiausschlussverfahrens angerufen, so enthält das Schreiben zusätzlich die Nachfrage an den betroffenen Mitgliedern, ob dieser ein nichtöffentliches Verfahren wünscht.

#### § 10 – Verfahren

- (1) Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen; die Beteiligten sind dabei heranzuziehen. Es ist an das Vorbringen und die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden. Das Gericht sorgt dafür, dass die Beteiligten auf alle relevanten Informationen gleichwertigen Zugriff haben.
- (2) Zur Aufklärung des Sachverhaltes kann das Gericht jede Person einladen und befragen. Alle Organe der Menschenrechtsvereinigung zur Förderung der Grund- und Menschenrechte in Europa sind verpflichtet, einer Einladung des Gerichtes zu folgen und dem Gericht Akteneinsicht zu gewähren.
- (3) Das Gericht bestimmt für das Verfahren einen beteiligten Richter als Berichterstatter. Die Parteien werden über den Fortgang des Verfahrens durch den Berichterstatter informiert und haben das Recht dazu Stellung zu nehmen. Der Berichterstatter kann auch durch Geschäftsverteilungsplan bestimmt werden.
- (4) Das Gericht fällt das Urteil auf Grund einer mündlichen Verhandlung. Das Gericht kann ein fernmündliches oder schriftliches Verfahren anordnen. Es hat eingehende Anträge der Beteiligten angemessen zu berücksichtigen. Die Entscheidung des Gerichts über die Art des Verfahrens ist nicht anfechtbar.

(5) Das Gericht bestimmt Ort und Zeit der Verhandlung. Die Ladungsfrist beträgt 13 Tage. In dringenden Fällen sowie im Einvernehmen mit den Verfahrensbeteiligten kann diese Frist bis auf drei Tage abgekürzt werden. Das Gericht kann auch ohne Anwesenheit der Beteiligten verhandeln und entscheiden; die Beteiligten sind darauf in der Ladung hinzuweisen.

(6) Tritt zwischen der letzten mündlichen Verhandlung und dem Urteilspruch dem Schiedsgericht ein Richter hinzu, der in der mündlichen Verhandlung nicht anwesend war, oder wird das Schiedsgericht durch Wahlen ausgewechselt, so ist den Verfahrensbeteiligten erneut Gehör zu gewähren.

(7) Verhandlungen sind grundsätzlich öffentlich. Das Schiedsgericht kann die Öffentlichkeit auf Antrag ausschließen, wenn dies im Interesse der Partei oder eines Verfahrensbeteiligten geboten ist. Im Falle des § 9 Abs. 4 SGO ist die Öffentlichkeit auf Antrag des Betroffenen auszuschließen. Nichtöffentliche Verfahren sind von allen Verfahrensbeteiligten und dem Gericht vertraulich zu behandeln.

(8) Das Gericht kann das Ruhen des Verfahrens anordnen, wenn eine wesentliche Frage des Verfahrens Gegenstand eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens ist, oder vor einem staatlichen Gericht oder einer staatlichen Schiedsstelle anhängig ist oder dies von den einer der Parteien beantragt wird.

#### § 11 – Einstweilige Anordnung

(1) Auf Antrag kann das in der Hauptsache zuständige Gericht nach Eröffnung des Verfahrens einstweilige Anordnungen in Bezug auf den Verfahrensgegenstand treffen.

(2) Einstweilige Anordnungen sind zulässig, wenn die Gefahr besteht dass die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte, oder sie zur vorläufigen Regelung in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis um wesentliche Nachteile abzuwenden nötig erscheint.

(3) Einstweilige Anordnungen oder deren Ablehnung sind den Verfahrensbeteiligten bekanntzugeben und mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Gegen die einstweilige Anordnung kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Auf Antrag ist zeitnah eine Verhandlung zu führen.

(5) Das Schiedsgericht entscheidet über den Widerspruch binnen 14 Tagen oder, falls eine Verhandlung beantragt wurde, unverzüglich im Anschluß an diese. Gegen den Entscheid steht die Berufung als Rechtsmittel zur Verfügung.

(6) Wird eine einstweilige Anordnung abgelehnt, ist hiergegen die sofortige Beschwerde mit einer Frist von 14 Tagen zum nächsthöheren Schiedsgericht zulässig.

#### § 12 – Urteil

(1) Das Urteil soll drei Monate nach Verfahrenseröffnung vorliegen. Die Richter haben auf ein zügiges Verfahren hinzuwirken.

(2) Nach Ablauf von drei Monaten nach Verfahrenseröffnung kann von den Verfahrensbeteiligten Beschwerde beim Berufungsgericht erhoben werden. Dieses kann eine ungebührliche Verfahrensverzögerung feststellen und das Verfahren an ein anderes Schiedsgericht verweisen

(3) Das Urteil enthält einen Tenor, eine Sachverhaltsdarstellung und eine Begründung mit Würdigung der Sach- und Rechtslage. Es wird in geheimer Sitzung mit einfacher Mehrheit gefällt und begründet. Enthaltungen sind bei der Abstimmung nicht zulässig. Die Verfahrensbeteiligten erhalten jeweils eine schriftliche, von allen beteiligten Richtern unterschriebene Ausfertigung.

(4) Ist das Verfahren öffentlich, so wird das Urteil in anonymisierter Form veröffentlicht. Ist das Verfahren nichtöffentlich, so wird nur der Tenor veröffentlicht.

(5) Das Verfahren ist damit abgeschlossen.

#### § 13 – Berufung

(1) Gegen erstinstanzliche Urteile steht jedem Verfahrensbeteiligten die Berufung als Rechtsmittel zur Verfügung.

(2) Die Berufung ist binnen 14 Tage nach Urteilsverkündung beim Schiedsgericht der nächsthöheren Ordnung einzureichen und zu begründen. Der Berufungsschrift ist die angefochtene Entscheidung samt erstinstanzlichem Aktenzeichen beizufügen.

(3) Das erstinstanzliche Schiedsgericht stellt dem Gericht der Berufungsinstanz für die Dauer des Berufungsverfahrens die Akten zur Verfügung.

(4) Die Rücknahme der Berufung ist in jeder Lage des Verfahrens ohne Zustimmung des Berufungsgegners zulässig.

#### § 14 – Dokumentation

(1) Das Gericht dokumentiert das Verfahren.

(2) Die Verfahrensakte umfasst Verlaufsprotokolle von Anhörungen und Verhandlungen, alle für das Verfahren relevanten Schriftstücke und das Urteil.

(3) Das Gericht kann eine Tonaufzeichnung von einer Verhandlung erstellen. Diese wird gelöscht, wenn die Verfahrensbeteiligten innerhalb eines Monats nach Erhalt des Protokolls keine Einwände erhoben haben.

- (4) Die Verfahrensbeteiligten können Einsicht in die Verfahrensakte nehmen.
- (5) Nach rechtskräftiger Erledigung sind Verfahrensakten mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Urteile sind unbefristet aufzubewahren.

#### § 15 – Rechenschaftspflicht

- (1) Während seiner Amtszeit soll das Gericht in regelmäßigen Abständen insbesondere über die Zahl der anhängigen und abgeschlossenen Fälle berichten.
- (2) Das Gericht kann bei laufenden Verfahren, bei denen es ein erhebliches parteiöffentliches Interesse feststellt, nach eigenem Ermessen öffentliche Stellungnahmen abgeben. Stellungnahmen zu nicht öffentlichen Verfahren sind unzulässig.
- (3) Das Gericht legt dem Parteitag einen Arbeitsbericht vor, der die Fälle der Amtsperiode incl. Urteil kurz darstellt.

#### § 16 – Kosten und Auslagen

- (1) Das Schiedsgerichtsverfahren ist kostenfrei. Jeder Verfahrensbeteiligter trägt seine eigenen Auslagen für die Führung des Verfahrens.
- (2) Richter erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung. Die notwendigen Auslagen, insbesondere Reisekosten, trägt der jeweilige Gebietsverband.

#### § 17 – Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Änderungen der Schiedsgerichtsordnung treten mit Beschluss in Kraft.
- (2) Die Amtszeit der Richter wird durch die Schiedsgerichtsordnung in der zum Zeitpunkt der Wahl gültigen Fassung bestimmt.
- (3) Für laufende Verfahren ist die Schiedsgerichtsordnung in der zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung gültigen Fassung maßgebend.

## Aktuelles Parteiprogramm der Menschenrechtsvereinigung zur Förderung und Erhalt der Grund- und Menschenrechte in Europa Kurz: MGM

Ziel der Menschenrechtsvereinigung zur Förderung und Erhalt der Grund- und Menschenrechte in Europa ist es langfristig an Landtagswahlen und Bundestagswahlen teilzunehmen. Kurz- und mittelfristig darüber hinaus, die Diskussion über den Schutz der Grundrechte anzustoßen und somit deren Stellenwert zu erhöhen, um zu verhindern, dass die im Grundgesetz und der Europäischen Menschenrechtskonvention verankerten Grundrechte weiter ausgehöhlt und in unverhältnismäßiger Form beschnitten werden. Außerdem soll die Diskussion um wichtige Reformen angestoßen werden, um unsere Gesellschaft für die Herausforderungen der Zukunft vorzubereiten.

Die Bürger sollten mittels Volksentscheiden, auch auf Bundes- und Länderebene, an wichtigen politischen Entscheidungen beteiligt werden. Die Beteiligung sollte nach dem Vorbild der Schweizer Demokratie erfolgen. Begründung: Die Bürger fühlen sich von Berlin und Brüssel mehr und mehr übergangen, wenn wichtige Entscheidungen über die Köpfe der Menschen getroffen werden oder die Realpolitik schwerwiegend von vorausgegangenen Wahlversprechen abweicht. Durch eine basisdemokratische Beteiligung der Bürger kann auch die derzeitige Politikverdrossenheit wieder vermindert werden. Entscheidungen, welche von den Bürgern mehrheitlich mitgetragen wurden, lassen sich von den Regierenden auch leichter umsetzen und werden von den Menschen eher akzeptiert. Die zunehmende Politikverdrossenheit stellt eine Gefahr für unsere freiheitlich demokratische Grundordnung dar, da sie Extremisten in die Hände spielt.

Das Recht auf informelle Selbstbestimmung und Datenschutz sollte gestärkt werden. Während der Bürger immer „gläserner“ wird, verschließen sich ausgerechnet die Volksvertreter der Einführung des „Gläsernen Abgeordneten“. Dies zeigt, selbst diejenigen, welche den Datenschutz immer mehr aufweichen, wollen ihre eigenen Daten geschützt wissen. Es sollte gelten: Keine Zugriff auf die Daten von Bürgern ohne richterliche Anordnung und ohne dass der Betroffene, zumindest im Nachgang, darüber ausführlich informiert wird. Die pauschale Datensammlung durch Behörden, Geheimdienste und Unternehmen im Internet und auch anderweitig sollte gesetzlich streng geregelt werden und jeder Bürger sollte ein Recht haben zu erfahren, welche Daten, wo und vom wem, über ihn gespeichert sind. Die heutige Möglichkeit der totalen Überwachung bedarf gesetzlicher Regelung, um die Grundrechte der Menschen besser zu schützen. Auch in Zukunft muss die Meinungsfreiheit gewahrt bleiben, hierzu bedarf es in Zeiten elektronischer Kommunikation und vielfältiger Überwachungsmöglichkeiten, weiterer Anstrengungen. Alle Menschen unter Generalverdacht zu stellen, widerspricht unserer freiheitlich demokratischen Grundordnung und ist darüber hinaus unverhältnismäßig. Die Freiheit des Individuums muss stärker geschützt werden. Überwachungsmaßnahmen der Allgemeinheit durch innerstaatliche Behörden oder internationale Geheimdienste sollten gegenüber den Bürgern offengelegt werden.

Die im Grundgesetz verankerten Grundrechte der Bürger müssen besser geschützt werden. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung muss gestärkt werden. Zwar kann es bei schweren Straftaten notwendig sein, dieses Grundrecht aufzuheben, es müssen aber klare Grenzen gezogen werden, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung sollte höher gewichtet sein, als das staatliche Interesse an der Aufklärung einer Bagatelldat. Insbesondere muss die Verhältnismäßigkeit derartiger schwerere Grundrechtseingriffe gewahrt sein und die Strafbarkeit von sog. Zufallsfunden, wenn diese aufgrund eines Grundrechtseingriffs erfolgen, eingeschränkt werden. Zufallsfunde sollten nur noch dann zu einer Bestrafung führen, wenn es sich um schwerwiegende Taten handelt. Beispiel: In einem Fall, wurde die Wohnung einer Familie durchsucht, da der Sohn wegen Handels mit Betäubungsmittel beschuldigt wurde. Zwar wurden bei dieser Durchsuchung keine Hinweise auf den Handel mit Betäubungsmitteln gefunden, jedoch eine alte Kartoffelkanone des Vaters. Der Vater wurde

aufgrund dieses Zufallsfundes, wegen Verstoßes gegen das Waffengesetz, bestraft. Würden Zufallsfunde nur bei schweren Taten bestraft, hätte es gereicht diese Kartoffelkanone einzuziehen und zu vernichten. Dem Rechtsfrieden hätte auch dies genüge getan. Anders kann es natürlich sein, wenn durch einen derartigen Zufall eine Mordwaffe gefunden und eine schwere Straftat, wie Mord, aufgeklärt wird. Hier kann es sehr wohl sinnvoll sein, den Täter auch aufgrund des Zufallsfundes zu bestrafen, um dem Rechtsfrieden Genüge zu tun. In einem anderen Fall wurde jemand beschuldigt auf einer Auktionsplattform das Markenrecht verletzt zu haben. Bei der Hausdurchsuchung stellte sich heraus, dieser Vorwurf ist falsch. Es wurde jedoch zufällig Marijuana in seiner Wohnung gefunden, wofür dieser Mann bestraft wurde. Um den Rechtsfrieden zu gewährleisten, hätte es auch gereicht, diesen Zufallsfund einzuziehen und zu vernichten. Anders kann es sein, wenn durch einen derartigen Zufall große Mengen gefunden werden. Es besteht die Gefahr, dass unbequeme Bürger mit staatlichen Maßnahmen überzogen und ihrer Grundrechte beschnitten werden, um gezielt an Zufallsfunde jeglicher Art zu kommen und diese dem Bürger zur Last zu legen.

Das Grundrecht auf Freiheit des Einzelnen muss in Deutschland besser geschützt werden. In Europa ist in Deutschland das einzige Land, in dem eine Person, ohne rechtskräftige Verurteilung, praktisch unbegrenzt in Untersuchungshaft sein kann. Hier sollten stufenweise Höchstgrenzen für die Dauer der U-Haft eingeführt werden, welche sich an der Schwere der vorgeworfenen Tat, der möglichen Gefährdung der Allgemeinheit und den Vorstrafen des Beschuldigten orientieren. Sollte ein Untersuchungshäftling freigesprochen oder das Verfahren gegen ihn eingestellt werden, so sollte er angemessen für diesen Freiheitsentzug finanziell entschädigt werden. Die derzeitige minimale Haftentschädigung stellt eine zusätzliche Demütigung für zu Unrecht erlittene Untersuchungshaft dar. Im Falle der Einstellung wird der Untersuchungshäftling bislang gar nicht entschädigt. Dasselbe sollte für Strafhaft gelten, wenn sich später die Verurteilung als falsch herausstellt. Die Untersuchungshaft sollte im Falle einer Verurteilung grundsätzlich doppelt auf eine etwaige Strafhaft oder die Tagessätze einer Geldstrafe angerechnet werden. Begründung: Während der U-Haft gilt der Beschuldigte als unschuldig, während man in der späteren Strafhaft als rechtskräftig verurteilt gilt. Die Bedingungen der U-Haft sind regelmäßig schwerer zu ertragen als die Bedingungen der Strafhaft. Während der U-Haft kann man meist weniger Besuch empfangen als in Strafhaft und Hafterleichterungen, wie Hafturlaub oder Freigang sind ausgeschlossen. Zusätzlich befindet man sich während der U-Haft in einem enormen psychischen Dauerstress, was auch die enorme Zahl von Selbstmorden belegt, da man die drohende Verurteilung im Bewusstsein hat. Vor allem aber sind die Möglichkeiten der Information, zur Vorbereitung der eigenen Verteidigung enorm eingeschränkt, da in U-Haft weder Internet, noch Telefon als Informationsquelle zur Verfügung stehen. Eine doppelte Anrechnung der Untersuchungshaft wäre für die Beschuldigten auch ein Anreiz ihre Grundrechte wahrzunehmen und den Rechtsweg zur Gänze auszuschöpfen, was einer Fortentwicklung des Rechts dienen würden, da sich damit die Anzahl der Fehlurteile verringern würde. Untersuchungshaft muss die Ausnahme sein. Der Regelfall muss sein, dass der Verurteilte seine Strafe antritt, nachdem er rechtskräftig verurteilt wurde.

Für erstmals und nicht vorbestrafte Beschuldigte sollten zusätzlich besonders hohe Anforderungen an die Anordnung der Untersuchungshaft gelten, welche mit der Anzahl der Vorstrafen stufenweise sinken. Untersuchungshaft ist existenzbedrohend und es sollte einen deutlichen Unterschied machen, ob ein Beschuldigter Zeit seines Lebens gesetzestreu war oder bereits ein nennenswertes Vorstrafenregister sein eigen nennt. Bei einer Straferwartung, welche nicht nennenswert über 5 Jahren liegt sollte außerdem die bloße Gefahr der Verdunkelung und die Gefahr einer möglichen Flucht nicht ausreichen, sondern eine U-Haft nur begründbar sein, wenn der Beschuldigte tatsächliche Verdunkelungshandlungen vornimmt oder Fluchtvorbereitungen trifft, da Kautio, Meldeauflagen und sonstige Auflagen ausreichend erscheinen, um ein faires Verfahren zu gewährleisten. In der heutigen Zeit kann sich praktisch niemand mehr dauerhaft der Justiz entziehen. Wie der Fall des Entführers Thomas D. zeigte, ist man selbst im tiefsten Südamerika nicht



mehr vor Festnahme und Auslieferung sicher. Eine Straferwartung, welche nicht nennenswert über 5 Jahren liegt, stellt für einen noch nicht vorbestraften Beschuldigten einen geringen Fluchtanreiz dar, da ein dauerhaftes Leben auf der Flucht eine größere Bestrafung sein kann als ein mehrjähriger Aufenthalt in Strafhaft. Während man bei Beschuldigten, welchen eine Haftstrafe von mehreren Jahren nur droht, regelmäßig von einer Fluchtgefahr ausgeht, geht man oft bei den selben Personen nicht mehr von einer Fluchtgefahr aus, sobald diese tatsächlich zu einer mehrjährigen Haftstrafe rechtskräftig verurteilt wurden, da ihnen oft zeitnah, nach der Verurteilung, bereits der Freigängerstatus oder Hafturlaub gewährt wird – dies ist geradezu grotesk. Hier drängt sich der Verdacht auf, die Untersuchungshaft dient allzu oft nicht der Verhinderung einer möglichen Flucht, sondern wird missbraucht, um Druck auf den Beschuldigten auszuüben.

Dem Gleichheitsgrundsatz aus dem Grundgesetz sollte stärker Rechnung getragen werden, insbesondere auch im Strafverfahren. Es ist für das Volk nicht mehr nachvollziehbar, wenn Bürger mit der ganzen Härte des Gesetzes verfolgt werden, während die Staatsanwaltschaft bei anderen Beschuldigten die Vorwürfe einfach eingestellt werde bzw. die Staatsanwaltschaft vor Gericht die Einstellung beantragt.

Absprachen bzw. sog. Deals sollten, im Strafverfahren, gänzlich verboten werden. Geständnis und Reue sollten sich im Strafverfahren nicht mehr strafmildernd auswirken dürfen. Begründung: Absprachen werden häufig dazu missbraucht um Druck auf den Beschuldigten auszuüben. Für unschuldig Angeklagte kommen derartige Deals einer legalen Erpressung gleich, da sie eine höhere Strafe befürchten müssen, wenn sie ein, auch falsches, Geständnis verweigern. Andererseits ist auch nicht einzusehen, wieso ein tatsächlich schuldiger Angeklagter seine Strafe durch Geständnis und Reue mildern kann, denn natürlich bereut jeder Täter seine Tat, wenn er erwischt wurde und vor Gericht steht. Jeder Angeklagte, ob schuldig oder unschuldig, muss in einem Rechtsstaat, wie Deutschland, das uneingeschränkte Recht haben sich zu verteidigen, seine Verteidigung sollte sich auch nicht nachteilige auswirken und zwar auch nicht indirekt, durch eine höhere Strafe, aufgrund eines fehlenden Geständnisses. Wer kein Geständnis abgelegt hat und trotzdem verurteilt wurde, muss auch, nach Verurteilung, Nachteile in der Strafhaft befürchten, da man ihm deswegen Hafterleichterungen jeder Art verweigern kann. Ohne Geständnis kann ein Beschuldiger somit eine Strafe erhalten die mehr als doppelt so hart ist, als wenn er ein Geständnis abgegeben hätte bzw. einem sog. Deal zustimmt. Ein reales Beispiel aus Berlin: Ein Polizeibeamter war angeklagt und ihm drohten 4 Jahre Gefängnis ohne Bewährung, wogegen ihm im Falle eines Geständnisses einen Bewährungsstrafe zugesagt wurde. Obwohl er sich selbst für unschuldig hielt, hat er, ein, aus seiner Sicht, völlig falsches Geständnis abgegeben, um nicht ins Gefängnis zu müssen und wurde zu 2 Jahre Haft verurteilt, welche zur Bewährung ausgesetzt wurden. Durch Deals und Absprachen nimmt unser Rechtsstaat schweren Schaden, die Gefahr von Fehlurteilen wird erhöht und das Vertrauen der Bürger in den Rechtsstaat geht verloren.

Um die Zukunft unseres Gemeinwesens zu stärken sollten dringend nötige Reformen nicht weiter aufgeschoben werden. Die heutigen Sozialsysteme stoßen bereits mittelfristig an ihre Grenzen. Altersversorgung, Gesundheitsschutz und Familienförderung sollten sich zukünftig stärker am tatsächlichen Bedarf der Betroffenen richten, im Gegenzug sollte das weitere Ansteigen des Renteneintrittsalters verhindert werden. Die Sozialsysteme müssen auch für die nächste Generation noch finanzierbar und leistungsfähig bleiben. Die gesellschaftliche Aufspaltung in arme und reiche Bevölkerungsschichten sollte durch die staatliche Sozialversicherung verringert und nicht noch verstärkt werden. Erreichen könnte man dies, indem man alle Bürger in die gesetzlichen Sozialkassen einbindet.

Das Existenzminimum vermögensloser Personen sollte nicht nur von den Erwerbssteuern, sondern auch von allen Sozialabgaben befreit werden. Begründung: Vielen Geringverdienern bleibt nach Abzug der Sozialabgaben, weniger als das Existenzminimum und sie fallen somit den Sozialkassen, als sog. Aufstocker

zur Last. Diese widersinnige Bürokratie ließe sich durch ein abgabenfreies Existenzminimum für vermögenslose Bürger deutlich verringern. Viele Kleinunternehmer verlieren ihre Existenz, da sie durch Krankenkassenbeiträge, zu welchen sie verpflichtet sind, zahlungsunfähig werden und somit, nach Aufgabe ihres Gewerbes, wieder der Solidargemeinschaft als Leistungsempfänger zur Last fallen. Es kann aber nicht der Sinn eines Sozialsystems sein, aus Kleinunternehmern Sozialhilfeempfänger zu machen. Gegenfinanzieren könnte man dies mit dem Abbau überflüssiger direkter und indirekter Subventionen und Einbindung aller Bürger in die gesetzliche Renten-, Pflege- und Krankenversicherung.

Der Staat sollte eine Erhöhung der Eigenheimquote in Deutschland anstreben. Begründung: Die selbstgenutzte Immobilie ist ein wichtiger Grundstein für die Altersvorsorge und ein wirksamer und inflationsunabhängiger Schutz vor Altersarmut. In anderen Ländern Europas ist die Eigenheimquote wesentlich höher als in Deutschland und dadurch ein erheblicher Teil der Bevölkerung auch im Alter besser versorgt.

Die Versorgung mit Lebensmitteln sollte in Europa langfristig überwiegend autark gestaltet werden. Seit Jahrzehnten leben wir, was Lebensmittel betrifft, im Überfluss. Dies kann sich sehr schnell ändern, da durch die wachsende Weltbevölkerung der Konkurrenzkampf um Nahrungsmittel bereits mittelfristig drastisch zunehmen könnte. Die europäische Nahrungsmittelproduktion hängt mehr und mehr von Importen ab. Besonders deutlich wird dies am weltweiten Import von gentechnisch veränderten und sehr billigen Futtermitteln, während unsere heimischen qualitativ hochwertigen und gentechnikfreien Feldfrüchte in großen Mengen zur Energiegewinnung genutzt werden. Importe können sich durch Krisen oder Klimaveränderungen extrem verteuern oder ganz wegbrechen, was die Nahrungsmittelversorgung in Europa gefährden könnte. Es sollte ein wichtiges politisches Ziel sein, die Nahrungsmittelversorgung in Europa überwiegend autark zu gestalten und somit langfristig sicherzustellen. Die Nahrungsmittelsicherheit ist auch die wichtigste Grundlage gesellschaftlicher Stabilität.

Die Versorgung mit Energie sollte in Europa überwiegend autark gestaltet werden und Europa sollte zu einer gemeinsamen Energiepolitik finden. Insbesondere was die Kernenergie angeht, sollte ein europaweiter Konsens gefunden werden, da es wenig Sinn macht, in einem Land ein Kernkraftwerk abzuschalten, während zeitgleich im Nachbarland, welches bisher von dort den Atomstrom bezog, ein neues Kernkraftwerk gebaut wird oder in Zukunft Kernenergie aus dem Ausland bezogen wird. Spätestens seit Tschernobyl ist allen bekannt, die Strahlung macht an keiner Landesgrenze halt. Nationale Alleingänge führen insbesondere innerhalb der EU zu enormen Wettbewerbsverzerrungen, da Firmen gezwungen sein können, sich dort anzusiedeln, wo Energie günstiger angeboten wird, um wettbewerbsfähig zu sein. Zudem sollte sich die EU bemühen den Energiebedarf zu großen Teilen innerhalb der EU zu decken, um die Abhängigkeit weltweiter Importe zu verringern. Durch die steigende Weltbevölkerung nimmt die Nachfrage nach Energie stetig zu, während sich gleichzeitig die Energieträger, allen voran Erdöl, drastisch verknappen. Mittelfristig sollte die Solarenergie und Windenergie gefördert und Speichertechnologien weiterentwickelt werden. Ungenutzte Flächen, wie Hausdächer oder Industrieanlagen sollten zur Energieerzeugung genutzt werden. Auch eine Überdachung von Fernstraßen könnte für die Zukunft geprüft werden, um diese zur Gewinnung von Solarenergie zu nutzen, was zusätzlich die Straßen vor Witterungseinflüssen schützen könnte. Zwar ist Solarenergie derzeit noch sehr teuer, jedoch bleibt dieses Geld überwiegend im europäischen Wirtschaftskreislauf und vermindert die Abhängigkeit von Energieimporten. Die Sicherstellung der Energieversorgung ist für die EU bereits mittelfristig sehr wichtig und fordert auch unkonventionelle Lösungsansätze. Die autarke Gestaltung der Nahrungs- und Energieversorgung würde auch die politische Stabilität in Europa stärken. In Zukunft wird es aufgrund der Verknappung weltweit vermehrt Kriege um Ressourcen geben. Eine weitgehend autarke Energie- und Lebensmittelversorgung

wäre daher auch eine friedenssichernde Maßnahme, denn explodierende Nahrungs- und Energiepreise gefährden die politische Stabilität.

Die Gewinnsteuern für Unternehmen sollten abgeschafft werden und diese Einnahmeausfälle auf die Umsatzsteuer umgelegt werden. Begründung: Internationale Konzerne gewinnen mehr und mehr an Bedeutung. Diese Konzerne können ihre Steuerlast, völlig legal, durch Gewinnverschiebungen ins steuerbegünstigte EU-Ausland oder internationale Steueroasen, auf nahezu Null senken, während regionale Unternehmen ihre Gewinne in Deutschland versteuern müssen, was zu einer enormen Wettbewerbsverzerrung und Benachteiligung regionaler Unternehmen führt. Diese Entwicklung dürfte auch nicht aufzuhalten sein. Der Umsatzsteuer können sich aber auch internationale Großkonzerne nicht entziehen, da diese dort anfällt, wo der Umsatz generiert wird und nicht dort wo der Gewinn verbucht wird.

Die Umsatzsteuer sollte vereinheitlicht werden. Begründung: Die unterschiedlichen Mehrwertsteuersätze erhöhen die Bürokratie und sind zudem ungerecht. Es ist für den Bürger nicht nachvollziehbar, weshalb für die Übernachtung im Luxushotel nur 7 %, für den Kauf von Babywindeln aber 19 % Umsatzsteuer fällig werden. Ebenso wenig kann der Bürger nachvollziehen, weshalb eine Pizza, welche im Restaurant gegessen wird, mit 19 % Umsatzsteuer belastet wird, die selbe Pizza, wenn sie im Pappkarton mit nach Hause genommen wird, nur mit 7 %. Ein einheitlicher Steuersatz würde zwar beispielsweise Grundnahrungsmittel minimal versteuern, was aber anderweitig wieder ausgeglichen werden könnte, z. B. durch eine Erhöhung des Existenzminimums.

Das Einwegzwangspfand sollte abgeschafft werden. Begründung: Der Zweck wurde verfehlt und das Einwegpfand ist ein Irrweg. Stattdessen sollte eine spürbare Verpackungssteuer auf alle Verpackungen eingeführt werden, welche sich am Ressourcenverbrauch und der Umweltbelastung der jeweiligen Materialien richtet. Umweltfreundlich und sparsam verpackte oder gänzlich unverpackte Produkte wären dadurch mit einem nennenswerten Preisvorteil gegenüber stark verpackten Produkten wieder wettbewerbsfähig. Auch Mehrwegverpackungen wären wieder wettbewerbsfähig. Die Unternehmen hätten zudem einen finanziellen Anreiz Verpackungsmaterial zu reduzieren.

Die KFZ-Steuer sollte abgeschafft werden und auf die Mineralölsteuer umgelegt werden. Begründung: Insbesondere für Vielfahrer, welche für einen Großteil der Schadstoffe verantwortlich sind, wäre dies ein Anreiz auf sparsame, neuere Modelle umzusteigen. Der Anreiz für die Automobilindustrie sparsamere Fahrzeuge anzubieten würde sich erhöhen und wertvolles Erdöl könnte eingespart werden. Eine Abschaffung der KFZ-Steuer würde zudem die Bürokratie verringern und die Finanzämter entlasten. Teure Zulassungsstellen könnten wegfallen, da die Versicherungskonzerne, wie bereits bei Mopeds, gleich Schilder samt Haftpflichtversicherung ausgeben könnten. Die Autonummern müssten nur noch zentral erfasst werden, die Bürokratie würde sich erheblich verringern.

Der öffentliche Nahverkehr und der Bahnverkehr sollte durch Steuern finanziert und kostenlos angeboten werden. Begründung: Teure Bürokratie könnte eingespart und die Umwelt entlastet werden. Fahrkarten müssen nicht mehr gedruckt und verkauft werden. Fahrkartenautomaten müssen nicht mehr gewartet werden und Fahrkartenkontrolleure könnte man für andere Aufgaben einsetzen. Bereits jetzt bekommen viele Fahrgäste ihre Fahrkarte direkt oder indirekt, zumindest teilweise wieder aus Steuermitteln ersetzt. Schüler erhalten ihre Monatskarte meist vollständig vom Staat bezahlt, was aber eine enorme Bürokratie mit sich bringt. Arbeiter, Angestellte, Beamte und Selbständige können ihre Fahrkarten steuerlich geltend machen und erhalten zumindest einen Teil ihres Fahrpreises auf Umwegen wieder zurück, was ebenfalls Bürokratie mit sich bringt. Dies wäre auch ein Anreiz für den Umstieg auf Busse und Bahnen, was Ressourcen schonen und die Umwelt entlasten würde. Die ländlichen Randgebiete würden dadurch

attraktiver und der Nachfragedruck auf die Innenstadtlagen, würde verringert. Außerdem würde dies auch die Mobilität von ärmeren Gesellschaftsschichten sicherstellen, ebenso wie eine sinnvolle Auslastung der öffentlichen Verkehrsmittel. Die Luftverschmutzung in den Ballungsräumen würde abnehmen. Auch die Autofahrer würden indirekt profitieren, da sich der Verkehr verringern und die Parkplatzsituation entschärfen würde. Für Personen aus dem In- und Ausland könnte dies ein Anreiz sein den Urlaub in Deutschland zu verbringen, was der Wirtschaft zu gute kommen würde. Gegenfinanzieren könnte man dies mit der Abschaffung überflüssiger Subventionen, z. B. der Abschaffung der Steuerbefreiung von Flugbenzin. Es ist nicht mehr zeitgemäß und in Zeiten hoher Staatsverschuldung auch nicht mehr nachvollziehbar ausgerechnet das klimaschädlichste Transportmittel von der Mineralsteuer auszunehmen.

Die Staaten der europäischen Union sollten zu eigenen nationalen Währungen zurückkehren und statt des Euros sollte in Europa eine variable Verrechnungseinheit, ähnlich dem früheren ECU, eingeführt werden. Begründung: Während die deutsche Exportwirtschaft vom Euro profitiert, haben andere Länder große Probleme, da deren Wirtschaft durch den harten Euro nicht mehr wettbewerbsfähig ist. Reformen, wie es sie in Deutschland gab, lassen sich die Bürger anderer Länder nicht aufzwingen und das Mittel der Abwertung der eigenen Währung, welches über Jahrzehnte die unterschiedliche Wirtschaftskraft in der EU ausgeglichen hat, steht heute den Ländern nicht mehr zur Verfügung, um ihre Wirtschaft wieder konkurrenzfähig zu machen. Insbesondere südeuropäische Länder drohen trotz Rettungsschirm in die Dauerrezession abzugleiten, was zu politischer Instabilität und zum Ausbluten der Länder durch Abwanderung von Fachkräften und jungen Menschen führen kann. Eine souveräne Finanzpolitik der einzelnen Staaten wäre sinnvoll, da sich gezeigt hat, dass eine Einheitswährung für wirtschaftlich sehr unterschiedliche Staaten zu großen Problemen führt. Der Euro kann für schwache Länder durchaus schwerwiegende Nachteile mit sich bringen.

Der Missbrauch von legalen und illegalen Drogen sollte stärker bekämpft werden. Die durch legale Drogen entstehenden Schäden sollten auf den Verkaufspreis umgelegt werden und insbesondere junge Menschen sollten auch vor legalen Drogen besser geschützt werden.

Das Bildungssystem sollte reformiert und an die Anforderungen der Zukunft angepasst werden. Es sollte mehr Wert auf lebenslanges Lernen gelegt werden und dafür ein früheres Eintreten in das praktische Berufsleben, durch eine Straffung des theoretischen Lernens, ermöglicht werden. Begründung: Die Anforderungen ändern sich heute zu schnell. Was am Anfang des Studiums gelernt wurde, ist bei Eintritt in das Berufsleben oft schon überholt. Berufsbegleitendes dauerhaftes Lernen ist daher sinnvoller, als die Anhäufung veralteten Wissens in der Jugend. Umfangreiches Wissen ist heute über das Internet jederzeit verfügbar, kreatives lernen ist daher wichtiger als auswendig lernen. Viele Menschen arbeiten später, im Gegensatz zu früher, nicht mehr in ihrem erlernten Beruf, auch dies sollte stärker berücksichtigt werden.

Wahlberechtigt sollte man in Zukunft bereits ab 14 Jahren sein. Begründung: Mit 14 Jahren ist man strafmündig und kann seine Religion selbst wählen. Es würde die Demokratie stärken, wenn man bereits 14 jährige am politischen Geschehen, in Form des Wahlrechtes, teilnehmen lässt und der Politikverdrossenheit bei jungen Menschen würde entgegengetreten.

Überflüssige Bürokratie sollte abgeschafft werden. Die staatliche Bevormundung des Bürgers sollte sich auf ein Mindestmaß beschränken.

Dieses Wahlprogramm soll der Gesellschaft und auch den anderen Parteien Anregungen und Diskussionsgrundlagen bieten.